

Prüfungsregeln am Institut für Geschichtswissenschaften

Zuständigkeiten

Generell ist für alle Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsbüro zuständig, an das Sie sich jederzeit per Mail wenden können. Bei Streit- und Sonderfällen, insbesondere Ausnahmen und Regelverstößen, ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Geschichtswissenschaft zuständig (§ 98 ZSP-HU). Er bestellt auch die Prüfer und Prüferinnen (§ 99 ZSP-HU). Bei Abschlussarbeiten kann man sich seinen Erstgutachter/Erstgutachterin selbst wählen und einen Vorschlag für die Zweitbegutachtung machen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit in Absprache mit Ihren Betreuerinnen und Betreuern.

Ausschlaggebend für die Regeln sind die Zentrale Studien- und Prüfungsordnung der HU (ZSP-HU) sowie die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

https://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2020-1/19/19_2021_zsp-hu_2013_ae10-2021_druck.pdf

Es ist zu raten, sich in Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten lieber früher als später an das Prüfungsbüro bzw. an den Prüfungsausschuss zu wenden.

<https://www.geschichte.hu-berlin.de/de/lehre-und-studium/studium-und-pruefung-1/pruefungsbuero>

<https://www.geschichte.hu-berlin.de/de/das-institut/gremien/pruefungsausschuss>

Prüfungszeiträume, Anmeldungen und Rücktritt von der Prüfung

Für jedes Semester beschließt der Prüfungsausschuss zwei Prüfungszeiträume (§ 101 ZSP-HU). Prüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten) für eine Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester können nur in einem dieser beiden Prüfungszeiträume abgelegt werden. Wenn in keinem der beiden Zeiträume ein Prüfungsversuch unternommen wird, ist der Prüfungsanspruch verwirkt.

Um eine Prüfung abzulegen, muss man sich vorher innerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums über AGNES anmelden (§ 100 ZSP-HU). Wird die rechtzeitige Anmeldung versäumt, kann die Prüfung nicht abgelegt werden.

Von einer angemeldeten Prüfung kann man bis zu einer Woche vorher zurücktreten (§ 107 ZSP-HU). Wird dieser Abmeldetermin versäumt, ist eine Abmeldung nicht mehr möglich. Eine neuerliche Anmeldung kann nicht mit demselben Thema erfolgen (die genaue Themenstellung wird mit dem Betreuer oder der Betreuerin vereinbart).

Die Anmelde- und Prüfungszeiträume sind auf der Homepage der Prüfungsbüros hinterlegt, sie werden auch auf der Website des Instituts kommuniziert. Die Dozierenden sind gehalten, diese Termine auch in den Moodle-Kursen der jeweiligen Lehrveranstaltungen einzutragen. Die Termine einzuhalten sowie die technische Umsetzung zu kontrollieren, liegt aber in der Verantwortung der Studierenden! Sollte es technische Probleme geben (z.B. eine Anmeldung auf Agnes nicht bestätigt werden), ist umgehend das Prüfungsbüro zu kontaktieren.

Wiederholung der Prüfung (§ 104, § 107 ZSP-HU)

Wenn eine Prüfung nicht angetreten oder nicht bestanden wurde, wird diese als „Nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wenn eine Prüfung nicht angetreten werden konnte (z.B. im Fall von Krankheit), muss dies unverzüglich (bis zum dritten Tag danach) dem Prüfungsbüro mitgeteilt und nachgewiesen werden. Wenn dies anerkannt wird, dann „gilt“ der vorherige Prüfungsversuch nicht und die Prüfung kann neu angetreten werden. Eine Wiederholung ist dann im darauffolgenden Prüfungszeitraum möglich (auch wenn dieser im folgenden Semester liegt). Auch in diesem Fall muss ein neues Thema gewählt werden. Bis zu zwei Wiederholungen sind möglich. Bei zweimaligem Nichtbestehen kann man eine Prüfungsberatung beim Prüfungsausschuss in Anspruch nehmen. Dies ist nicht obligatorisch, wird aber angeraten. Wenn alle Wiederholungen ausgeschöpft sind, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Dann kann das Modul nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Bei Pflichtmodulen bedeutet dies, dass dann das Studium nicht beendet werden kann.

Ausnahmen

Im Fall von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen kann auf Antrag eine Verlängerung gewährt werden (§ 107, 5 ZSP-HU). Alle Anträge sind zu begründen und nachzuweisen. Im Falle von Krankheit wird für die ersten 14 Tage eine ärztliche AU-Bescheinigung akzeptiert, die beim Prüfungsbüro einzureichen ist. Jenseits der 14 Tage ist ein förmliches ärztliches Attest notwendig, der Antrag ist dann an den Prüfungsausschuss zu richten.

Der Prüfungsausschuss gewährt Verlängerungen nur bis zur Länge der Normbearbeitungszeit einer Seminararbeit (sechs Wochen). Sollte der Ausnahmetatbestand (z.B. Krankheit) dann immer noch bestehen, ist es möglich, von der Prüfung zurückzutreten und den darauffolgenden Prüfungszeitraum wahrzunehmen. Die Ab- und Anmeldung wird dann vom Prüfungsbüro händisch vorgenommen.

Im Falle bestimmter Belastungen (Behinderung, chronische Krankheit, Pflege und Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren, Pflege naher Angehöriger u.ä.) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag (mit Nachweis) einen Nachteilsausgleich (ZSP-HU § 109) gewähren, der z.B. in einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder einem Wechsel der Prüfungsform bestehen kann. Generell ist für solche Entscheidungen der Prüfungsausschuss zuständig, der sich um individuelle Lösungen bemühen wird.

Bewertungen (§ 103 ZSP-HU)

Klausuren, Portfolio-Prüfungen und Seminararbeiten werden in der Regel innerhalb von vier Wochen, Bachelorarbeiten von fünf Wochen, Masterarbeiten von acht Wochen nach der Einreichung bewertet. Mündliche Prüfungen werden sofort bewertet. Die Bewertung ist jeweils zu begründen.

Sollten Begutachtung und Benotung unverhältnismäßig lange auf sich warten lassen, kann man sich an den Prüfungsausschuss wenden, der eine Lösung finden wird.

Täuschung (§ 111 ZSP-HU)

Eine Täuschung (Plagiat) liegt vor, wenn Informationsquellen nicht angegeben oder unverändert wiedergegeben werden, ohne dass dies angegeben (zitiert) wird. Eine Täuschung liegt auch dann vor, wenn eine Arbeit für mehrere Anlässe verwendet wird, ebenso, wenn

KI eingesetzt wird, ohne dass dies dokumentiert wird. Dafür unterschreibt man für jede Arbeit eine eidesstattliche Erklärung. Eine Täuschung ist also eine Straftat! Wenn eine Täuschung angezeigt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin. Wird auf Täuschung erkannt, gilt die Prüfung als „Nicht bestanden“ (5,0). Bei wiederholter Täuschung (oder auch nur dem Versuch) kann man von einer Wiederholung ausgeschlossen werden. Dies kann im Falle von Pflichtmodulen bedeuten, dass man das Studium nicht beenden kann! Eine Täuschung kann auch noch im Nachhinein festgestellt und verfolgt werden. Auch wenn ein Zeugnis schon ausgestellt ist, kann das noch geschehen. Das kann dazu führen, dass das Zeugnis für ungültig erklärt wird.

Anerkennungen von Prüfungsleistungen aus anderen Fächern oder Universitäten

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht an der HU erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er hat mit der Bearbeitung die Lehr- und Studienkoordination am IfG beauftragt.